

---

**Gesetz  
über die Familienzulagen (KFamZG)**

Änderung vom 13.06.2018

---

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **832.71**

Aufgehoben: –

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**I.**

Der Erlass [832.71](#) Gesetz über die Familienzulagen vom 11.06.2008 (KFamZG) (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:

**Art. 14 Abs. 3**

<sup>3</sup> Mit diesen Beiträgen hat die Familienausgleichskasse

*b* **(geändert)** die Schwankungsreserve zu öffnen,

*c* **(geändert)** ihre Verwaltungskosten zu decken und

*d* **(neu)** allfällige Ausgleichszahlungen in den Lastenausgleich zu finanzieren.

**Titel nach Art. 16 (neu)**

**2.3a Lastenausgleich**

**Art. 16a (neu)**

**Grundsatz**

<sup>1</sup> Zwischen den im Kanton Bern nach Artikel 14 FamZG zugelassenen Familienausgleichskassen wird pro Kalenderjahr ein Lastenausgleich durchgeführt.

**Art. 16b (neu)***Berechnung*

<sup>1</sup> Für den Lastenausgleich ist das Verhältnis zwischen dem durchschnittlichen Risikosatz aller Familienausgleichskassen und dem Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskasse massgebend.

<sup>2</sup> Der durchschnittliche Risikosatz ergibt sich aus dem Verhältnis des Totals der von allen Familienausgleichskassen ausgerichteten obligatorischen Familienzulagen (Art. 1) zum Total der

- a AHV-pflichtigen Lohnsumme aller den Familienausgleichskassen angeschlossenen Arbeitgeber im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a FamZG,
- b Summe der AHV-pflichtigen Einkommen nach Artikel 15 Absatz 2 aller den Familienausgleichskassen angeschlossenen Selbstständigerwerbenden und
- c AHV-pflichtigen Lohnsumme aller der FKB angeschlossenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht AHV-beitragspflichtiger Arbeitgeber.

<sup>3</sup> Der Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskasse ergibt sich aufgrund der Berechnung nach Absatz 2 auf Kassenebene.

**Art. 16c (neu)***Ausgleichszahlungen*

<sup>1</sup> Familienausgleichskassen, deren Risikosatz

- a unter dem durchschnittlichen Risikosatz liegt, zahlen den entsprechenden Differenzbetrag in den Lastenausgleich ein,
- b über dem durchschnittlichen Risikosatz liegt, erhalten den entsprechenden Differenzbetrag aus dem Lastenausgleich.

<sup>2</sup> Die Ausgleichszahlungen in den Lastenausgleich und an die Familienausgleichskassen sind innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung zur Zahlung fällig.

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Fälligkeit ist ein Verzugszins geschuldet.

**Art. 16d (neu)***Durchführungsstelle*

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion führt das Lastenausgleichsverfahren durch.

<sup>2</sup> Sie berechnet die Lastenanteile und eröffnet sie den Familienausgleichskassen durch Verfügung.

**Art. 16e (neu)**

*Gebühren*

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erhebt von den Familienausgleichskassen kostendeckende Gebühren für die Durchführung des Lastenausgleichsverfahrens.

**Art. 16f (neu)**

*Meldung der Familienausgleichskassen*

<sup>1</sup> Die einzelnen Familienausgleichskassen melden der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bis spätestens am 30. Juni

- a das Total der ausgerichteten obligatorischen Familienzulagen (Art. 1) und
- b das Total der AHV-pflichtigen Einkommenssummen nach Artikel 16 Absatz 2 und 4 FamZG der ihr angeschlossenen Arbeitgeber im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a FamZG, Selbstständigerwerbenden sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht AHV-beitragspflichtiger Arbeitgeber.

<sup>2</sup> Der Meldung nach Absatz 1 ist eine Bestätigung der Revisionsstelle bezüglich der Richtigkeit der angegebenen Zahlen beizulegen.

**Art. 16g (neu)**

*Zurverfügungstellung von Daten*

<sup>1</sup> Die BBSA stellt der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion folgende Daten zur Verfügung:

- a die Namen und Adressen der im Kanton Bern nach Artikel 14 FamZG zugelassenen Familienausgleichskassen und
- b allfällige weitere Kontaktdaten der Familienausgleichskassen nach Buchstabe a.

<sup>2</sup> Der Aufwand der BBSA wird ihr pauschal abgegolten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

**II.**

Keine Änderung anderer Erlasse.

**III.**

Keine Aufhebungen.

**IV.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bern, 13. Juni 2018

Im Namen des Grossen Rates  
Der Präsident: Iseli  
Der Generalsekretär: Trees

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 14. November 2018*

*Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.*

*Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.*

*Für getreuen Protokollauszug  
Der Staatsschreiber: Auer*